

ENTWURF



Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\brinkm\Lokale
Einstellungen\Temporary Internet Files\OLKA KOM-
Entsch\KSP KOM-Entsch\
Dok.-Name: Schutzklausel April 06.doc
Geschrieben am: 07.04.2006 CB

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40193 Düsseldorf

Per E-Mail

Bezirksregierungen

59817 Arnsberg
32754 Detmold
40408 Düsseldorf
50606 Köln
48128 Münster

nachrichtlich:

ILM / BSZ

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf

Telefon (02 11) 45 66 - 0

Telefax (02 11) 45 66 - 432

E-Mail: verbraucherschutz-nrw@munlv.nrw.de

Datum **07. April 2006**

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

VI-6 - 2171 / VI-1 - 40.77.00

Bearbeitung: Herr Kamphausen

Durchwahl (02 11) 45 66 - 750

Infoservice MUNLV

e-mail infoservice@munlv.nrw.de

Telefon (02 11) 45 66 - 666

Telefax (02 11) 45 66 - 388

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd NRW
- Tierseuchenkasse -
Münsterstraße 169

40476 Düsseldorf

Rheinischer Landwirt-
schaftsverband e.V.
Rochusstraße 18

53123 Bonn

Landesamt für Ernährungs-
wirtschaft und Jagd
- Tierseuchenkasse -
Nevinghoff 6

48147 Münster

Tierärztekammer
Nordrhein
St. Töniser Straße 15

47906 Kempen

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
- Tiergesundheitsdienst (Ref. 42) -
Nevinghoff 40

48147 Münster

Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e.V.
Schorlemerstraße 15

48143 Münster

An den
Vorsitzenden des Beirates
der Tierseuchenkasse
Herrn Edmund von Holtum
Kemmerhofstraße 243

47802 Krefeld (Traar)

Tierärztekammer
Westfalen-Lippe
Goebenstraße 50

48151 Münster

Klassische Schweinepest

Erlass vom 29.03.2006; AZ s.o.

Entscheidung der Kommission vom 06. April 2006 mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Deutschland

Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Schweinepest (Schweinepest-Schutzverordnung) vom 06. April 2006

Am 06. April 2006 hat die Kommission eine Schutzklauselentscheidung getroffen. Das BMELV hat zur Umsetzung eine Schweinepest-Schutzverordnung erlassen. Diese ist am 07.04.2006 0:00 Uhr, in Kraft getreten.

Die Verordnung legt fest, dass in NRW keine Schweine aus oder in Bestände verbracht werden dürfen (Artikel 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung).

Für das Verbringen von Schweinen zu Schlachtbetrieben ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. Aus anderen Bundesländern dürfen Schweine zu Schlachtbetrieben in NRW unter bestimmten Bedingungen transportiert werden (Artikel 2 Nr. 1 b in Verbindung mit Artikel 7 Nr. 1 Entscheidung 2006/274/EG, § 2 Abs. 2 Schweinepest-Schutzverordnung). Die Transporte zu Schlachtbetrieben oder innerdeutsche Transporte durch NRW dürfen nur über Hauptverkehrsstraßen oder Eisenbahnen und unter der Bedingung durchgeführt werden, dass Schweine während des Transportes weder direkt noch indirekt in Kontakt mit anderen Schweinen kommen.

Schlachtbetriebe, die derartige Transporte erwarten, haben den jeweils zuständigen Behörden vor Beginn der Transporte die Zufahrten ab Bundesstraße/Autobahn mitzuteilen, auf denen die Transporte zum Schlachthof erfolgen sollen. Die zuständige Kreisordnungsbehörde beurteilt das jeweils vorgeschlagene Konzept hinsichtlich der Stimmigkeit und Erfüllung gemäß den Anforderungen, die sich aus Artikel 2 Nr. 1 b ii Entscheidung 2006/274/EG) ergeben.

2. Innerhalb NRW dürfen ab dem 15. April 2006, 0:00 Uhr Schweine von Haltungsbetrieben in NRW direkt zu einem Schlachtbetrieb in NRW zum Schlachten verbracht werden. Dies bezieht sich nicht auf Restriktionsgebiete.
3. Soweit Schlachtschweine aus Nordrhein-Westfalen zu Schlachtstätten verbracht werden sollen, die außerhalb des Landes gelegen sind, ist eine Genehmigung erforderlich. Hierzu haben sich die Veterinärbehörden des absendenden und des aufnehmenden Kreises zuvor gegenseitig abzustimmen.

Für die Untersuchung von Schweinen, die aus NRW-Haltungen an Schlachthöfe außerhalb NRW's zum direkten Schlachten verbracht werden sollen, gilt nach Abs. 3 Nr. 2a Folgendes:

- Besichtigung des gesamten Betriebes einschließlich der Produktionsbücher und der tiergesundheitlichen Aufzeichnungen;
- klinische Untersuchung 24 Stunden vor dem Versand durch den Hoftierarzt.

Die klinische Untersuchung erstreckt sich auf alle Untereinheiten, in denen sich zu verbringende Tiere befinden. Die klinische Untersuchung schließt eine stichprobeweise Messung der Körpertemperatur ein. Die Stichprobengröße ist so zu wählen, dass bei einer Nachweissicherheit von 95 % eine Fieberprävalenz von 20 % festgestellt wird. Konkret bedeutet dies:

0 bis 14 Tiere	=	alle Tiere
mehr als 14 Tiere	=	14 Tiere

Die Kosten dieser Maßnahme sind vom Landwirt zu tragen.

4. Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung in Verbindung mit Anhang II der Entscheidung der Kommission vom 6.4.2006 mit vorübergehenden Maßnahmen zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest in Deutschland (2006/274/EG) müssen für jeden Fall einer ansteckenden akuten oder chronischen Infektionskrankheit in Schweinehaltungsbetrieben, für die eine Behandlung mit Antibiotika oder anderen antibakteriellen Arzneimitteln angezeigt ist, dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen und vor Beginn der Behandlung zu melden. Außerdem sind in diesen Betrieben klinische Untersuchungen und Blutuntersuchungen (Antigen/Antikörper) durchzuführen.

Für diese Maßnahmen gilt Folgendes:

- Die Mitteilung an das zuständige Veterinäramt soll auf dem als Anlage beigefügten Formblatt erfolgen. Ebenso verweise ich auf den als Muster beigefügten Untersuchungsbefund, auf dem die tierärztliche Untersuchung dokumentiert wird. Ich bitte darauf zu achten, dass dort die Adresse und Bestandsgröße deutlich vermerkt werden und vom Landwirt gegenzeichnen zu lassen ist, dass er dem Tierarzt alle Schweine seines Bestandes vorgestellt hat sowie die Uhrzeit der Untersuchung. Der Untersuchungsbogen muss die Unterschrift des untersuchenden Tierarztes und des Landwirtes tragen (gegenzeichnen).

- Der Beirat der Tierseuchenkasse hat beschlossen, die Kosten für diese Maßnahme über eine Beihilferegelung zu tragen. Insofern entstehen dem einzelnen Landwirt hieraus keine Kosten. Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Tierarzt und der Tierseuchenkasse.
- Kriterium für die Auslösung dieser besonderen Untersuchungspflicht sind alle übertragbaren Infektionskrankheiten, wie etwa Influenza oder PRRS. Fieberhafte Erkrankungen, die **erreger-spezifisch als Einzeltier-erkrankung** auftreten (z.B. Sauen mit MMA), fallen nicht darunter. Der Stichprobenumfang (Blutproben zur Untersuchung auf Antigen und Antikörper) ist wie folgt zu treffen:

Der erforderliche Umfang der tierärztlichen Untersuchung ergibt sich aus dem Verfahrenshandbuch (Verfahrensanweisungen für die Kontrollen und Stichprobenuntersuchungen) der EU. Danach kontrolliert der Tierarzt:

- das Bestandsregister und die Dokumentation des Zuchtmanagements (Sauenplaner)
- jede Untereinheit des Betriebs, um die der klinischen Untersuchung zu unterziehenden Schweine zu bestimmen.

Folgende Tiere oder Tiergruppen sind klinisch zu untersuchen:

- kranke oder Schweine mit Anorexie;
- kürzlich von einer Krankheit genesene Schweine;
- Schweine, die kürzlich aus bestätigten Seuchenbetrieben oder anderen Verdachtsquellen bezogen wurden;
- Schweine in Untereinheiten, zu denen kürzlich betriebsfremde Personen Zugang hatten,
- bereits im Rahmen einer Stichprobe serologisch auf KSP untersuchte Schweine, soweit KSP aufgrund der Untersuchungsbefunde nicht ausgeschlossen werden kann, sowie Kontaktschweine.

Die klinische Untersuchung umfasst in **jedem Fall** die **Messung der Körpertemperaturen** in der erkrankten Tiergruppe. Dabei sind mindestens so viele Schweine zu untersuchen, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 % (Tabelle 95%) eine Fieberprävalenz von 10 % festgestellt werden kann.

Zur Dokumentation der klinischen Untersuchung sollte der Vordruck „Klinische Untersuchung in Schweinebeständen“ verwendet werden.

Werden in einem Betrieb, der aufgrund der klinischen Untersuchung als KSP-auffällig zu betrachten ist, tote oder moribunde Schweine festgestellt, so müssen **mindestens fünf** Schweine einer pathologischen Untersuchung im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt unterzogen werden, insbesondere solche, die

- eindeutige Krankheitsanzeichen zeigen oder vor ihrem Tod gezeigt haben,
- hohes Fieber haben,
- kürzlich verendet sind.

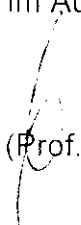
Moribunde Tiere sind tierartgerecht (oder schmerzfrei) zu töten.

Außerdem sind für die serologische Untersuchung mindestens so viele Proben zu entnehmen, dass in jeder der erkrankten Tiergruppe mit einer Nachweissicherheit von 95 % (Tabelle 95%) eine Seroprävalenz von 10 % festgestellt werden kann.

Im Falle einer Erkrankung bei Zuchtsauen sind mindestens so viele Sauen zu beproben, dass mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Seroprävalenz von 5 % festgestellt werden kann.

Der Verordnungstext sowie die Entscheidung sind als Entwurf beigelegt.

Im Auftrag


(Prof. Dr. David)

Anlagen

2. z.d.A.

K₂ 7/4